

TE Bvwg Erkenntnis 2015/8/3 W106 2106555-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.08.2015

Entscheidungsdatum

03.08.2015

Norm

B-VG Art.133 Abs4

GehG §113i

GehG §20b

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GehG § 113i heute
 2. GehG § 113i gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
 3. GehG § 113i gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
 4. GehG § 113i gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
 5. GehG § 113i gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
 6. GehG § 113i gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
-
1. GehG § 20b heute
 2. GehG § 20b gültig ab 01.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
 3. GehG § 20b gültig von 01.01.2025 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
 4. GehG § 20b gültig von 29.01.2020 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
 5. GehG § 20b gültig von 08.01.2018 bis 28.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
 6. GehG § 20b gültig von 01.01.2013 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
 7. GehG § 20b gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008

8. GehG § 20b gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
 9. GehG § 20b gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 166/2006
 10. GehG § 20b gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
 11. GehG § 20b gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
 12. GehG § 20b gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
 13. GehG § 20b gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
 14. GehG § 20b gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
 15. GehG § 20b gültig von 01.05.1995 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 522/1995
 16. GehG § 20b gültig von 01.05.1995 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
 17. GehG § 20b gültig von 01.07.1988 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 288/1988
 18. GehG § 20b gültig von 01.09.1987 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 237/1987
 19. GehG § 20b gültig von 01.01.1984 bis 31.08.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 656/1983
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W106 2106555-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Irene BICHLER über die Beschwerde der XXXX, vertreten durch Mag. Christine ALTERSBERGER, Sekretär der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien, gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 3/11 Schwechat Gerasdorf vom 27.06.2013, GZ 20 600/37-PA-Wi/13, betreffend Fahrtkostenzuschuss nach dem GehG, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Irene BICHLER über die Beschwerde der römisch 40, vertreten durch Mag. Christine ALTERSBERGER, Sekretär der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien, gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 3/11 Schwechat Gerasdorf vom 27.06.2013, GZ 20 600/37-PA-Wi/13, betreffend Fahrtkostenzuschuss nach dem GehG, zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird nicht Folge gegeben und der angefochtene Bescheid gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG bestätigt. Der Beschwerde wird nicht Folge gegeben und der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG bestätigt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

(03.08.2015)

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Die Beschwerdeführerin (BF) steht in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Ihre Dienststelle ist das Finanzamt Wien 3/11/Schwechat/Gerasdorf, welche am 14.12.2012 von 1030 Wien, Erdbergstraße 192-196, nach 1030 Wien, Marxergasse (= Finanzzentrum Wien-Mitte) übersiedelt ist. römisch eins. 1. Die Beschwerdeführerin (BF) steht in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Ihre Dienststelle ist das Finanzamt Wien 3/11/Schwechat/Gerasdorf, welche am 14.12.2012 von 1030 Wien, Erdbergstraße 192-196, nach 1030 Wien, Marxergasse (= Finanzzentrum Wien-Mitte) übersiedelt ist.

Die BF bezog bis zur Übersiedlung ihrer Dienststelle am 14.12.2012 einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von € 68,11 brutto monatlich.

Im Hinblick auf die Übersiedlung der Dienststelle gab die BF am 10.12.2012 eine Erklärung nach § 16 Abs. 1 Z 6 EStG

1988 ("Erklärung zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales ab 01.01.2012") ab. Daraus folgend wurde der BF für den Zeitraum vom 15.12.2012 bis 31.12.2012 ein aliquoter Fahrkostenzuschuss nach § 20b GehG (=FKZ-Neu) in Höhe von € 19,15 und vom 01.01.2013 an von monatlich €19,15. Im Hinblick auf die Übersiedlung der Dienststelle gab die BF am 10.12.2012 eine Erklärung nach Paragraph 16, Absatz eins, Ziffer 6, EStG 1988 ("Erklärung zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales ab 01.01.2012") ab. Daraus folgend wurde der BF für den Zeitraum vom 15.12.2012 bis 31.12.2012 ein aliquoter Fahrkostenzuschuss nach Paragraph 20 b, GehG (=FKZ-Neu) in Höhe von € 19,15 und vom 01.01.2013 an von monatlich €

36,84 angewiesen.

In der Folge beantragte die BF mit Schreiben vom 26.04.2013 die bescheidmäßige Feststellung des ihr ab Dezember 2012 gebührenden Fahrkostenzuschusses mit der Begründung, dass die vorgenommene Neubemessung des Fahrkostenzuschusses unzulässig sei. Ihres Erachtens sei keine Tatsache eingetreten, die für die Änderung der Höhe oder den Wegfall des Fahrkostenzuschusses gemäß § 20b GehG in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung von Bedeutung gewesen wäre, weswegen ein Enden dieses Anspruches nicht auf § 113i Abs. 3 GehG gestützt werden könne. In der Folge beantragte die BF mit Schreiben vom 26.04.2013 die bescheidmäßige Feststellung des ihr ab Dezember 2012 gebührenden Fahrkostenzuschusses mit der Begründung, dass die vorgenommene Neubemessung des Fahrkostenzuschusses unzulässig sei. Ihres Erachtens sei keine Tatsache eingetreten, die für die Änderung der Höhe oder den Wegfall des Fahrkostenzuschusses gemäß Paragraph 20 b, GehG in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung von Bedeutung gewesen wäre, weswegen ein Enden dieses Anspruches nicht auf Paragraph 113 i, Absatz 3, GehG gestützt werden könne.

I.2. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 27.06.2013 stellte die Dienstbehörde fest, dass der BF ein Fahrkostenzuschuss römisch eins.2. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 27.06.2013 stellte die Dienstbehörde fest, dass der BF ein Fahrkostenzuschuss

1. für die Zeit vom 1. bis 14. Dezember 2012 nach § 113i Abs. 1 bis 3 Gehaltsgesetz 1956 (GehG 1956), BGBl. Nr. 54, in der Höhe von €1. für die Zeit vom 1. bis 14. Dezember 2012 nach Paragraph 113 i, Absatz eins bis 3 Gehaltsgesetz 1956 (GehG 1956), Bundesgesetzblatt Nr. 54, in der Höhe von €

30,76 (brutto) und für den Zeitraum vom 15. bis 31. Dezember 2012 nach § 20b Abs.1 bis 3 leg. cit. in der Höhe von € 19,15 (brutto) sowie 30,76 (brutto) und für den Zeitraum vom 15. bis 31. Dezember 2012 nach Paragraph 20 b, Absatz eins bis 3 leg. cit. in der Höhe von € 19,15 (brutto) sowie

2. vom 1. Jänner 2013 an nach § 20b Abs. 1 bis 3 leg. cit. mit monatlich € 36,84 (brutto) gebührt. vom 1. Jänner 2013 an nach Paragraph 20 b, Absatz eins bis 3 leg. cit. mit monatlich € 36,84 (brutto) gebührt.

In der Begründung führte die Behörde nach Darstellung der Rechtslage für den FKZ-Neu § 20b GehG idF der DR-Novelle 2007) und für den FKZ-Alt (§113i GehG) aus, dass der Bemessung des FKZ-Alt zur Erreichung der Dienststelle der BF in 1030 Wien, Erdbergstraße 192-196, u. a. die monatlichen Fahrtauslagen für die Benützung der Verkehrsmittel der Wiener Linien zur Zurücklegung der Wegstrecke Wien-Landstraße - Erdberg zu Grunde gelegt wurden. Der Entfall der Notwendigkeit der Benützung der Verkehrsmittel der Wiener Linien (Kernzone 100) zur Erreichung der neuen Dienststelle stelle unzweifelhaft eine Tatsache dar, die für die Änderung der Höhe des FKZ-Alt relevant sei. Somit sei der Tatbestand der Beendigung des Anspruches auf den FKZ-Alt iS des § 113i Abs. 3 zweiter Satz GehG mit Ablauf des 14.12.2012 erfüllt. Der BF gebühre daher ab 15.12.2012 ein Fahrkostenzuschuss nach den Regelungen des § 20b GehG (FKZ-Neu). In der Begründung führte die Behörde nach Darstellung der Rechtslage für den FKZ-Neu (Paragraph 20 b, GehG in der Fassung der DR-Novelle 2007) und für den FKZ-Alt (§113i GehG) aus, dass der Bemessung des FKZ-Alt zur Erreichung der Dienststelle der BF in 1030 Wien, Erdbergstraße 192-196, u. a. die monatlichen Fahrtauslagen für die Benützung der Verkehrsmittel der Wiener Linien zur Zurücklegung der Wegstrecke Wien-Landstraße - Erdberg zu Grunde gelegt wurden. Der Entfall der Notwendigkeit der Benützung der Verkehrsmittel der Wiener Linien (Kernzone 100) zur Erreichung der neuen Dienststelle stelle unzweifelhaft eine Tatsache dar, die für die Änderung der Höhe des FKZ-Alt relevant sei. Somit sei der Tatbestand der Beendigung des Anspruches auf den FKZ-Alt iS des Paragraph 113 i, Absatz 3, zweiter Satz GehG mit Ablauf des 14.12.2012 erfüllt. Der BF gebühre daher ab 15.12.2012 ein Fahrkostenzuschuss nach den Regelungen des Paragraph 20 b, GehG (FKZ-Neu).

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtlich vertretene BF rechtzeitig Beschwerde und führte sie hiezu im Wesentlichen Folgendes aus:römisch eins.3. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtlich vertretene BF rechtzeitig

Beschwerde und führte sie hiezu im Wesentlichen Folgendes aus:

Ein Enden des Anspruches gemäß § 113i Abs. 1 und 2 GehG 1956 (FKZ-Alt) könne nur aus den Gründen des Abs. 3 zweiter Satz oder Abs. 5 GehG 1956 eintreten. Die Übergangsbestimmung des § 113i GehG bezwecke, dass seinerzeitige FKZ-Bezieher keine finanziellen Einbußen hinnehmen müssen. Anspruchsberechtigte sollten ihren bisherigen FKZ in der bisherigen Höhe weiterhin behalten, der Gesetzgeber habe daher eine Art "aufsaugbare Zulage" schaffen wollen, die sich erst dann ändere, wenn die Euro-Beträge des § 20b Abs. 2 GehG höher werden als der "eingefrorene" FKZ-Alt. Ein Enden des Anspruches gemäß Paragraph 113 i, Absatz eins und 2 GehG 1956 (FKZ-Alt) könne nur aus den Gründen des Absatz 3, zweiter Satz oder Absatz 5, GehG 1956 eintreten. Die Übergangsbestimmung des Paragraph 113 i, GehG bezwecke, dass seinerzeitige FKZ-Bezieher keine finanziellen Einbußen hinnehmen müssen. Anspruchsberechtigte sollten ihren bisherigen FKZ in der bisherigen Höhe weiterhin behalten, der Gesetzgeber habe daher eine Art "aufsaugbare Zulage" schaffen wollen, die sich erst dann ändere, wenn die Euro-Beträge des Paragraph 20 b, Absatz 2, GehG höher werden als der "eingefrorene" FKZ-Alt.

Ausgehend davon könne § 113i Abs. 3 zweiter Satz GehG nur so ausgelegt werden, dass es sich um keine neue Tatsache handle, wenn die Dienststelle innerhalb desselben Bezirkes von einer Straße in die andere übersiedle. Eine andere Auslegung würde nicht dem Fortzahlungszweck des § 113i GehG entsprechen. Ausgehend davon könne Paragraph 113 i, Absatz 3, zweiter Satz GehG nur so ausgelegt werden, dass es sich um keine neue Tatsache handle, wenn die Dienststelle innerhalb desselben Bezirkes von einer Straße in die andere übersiedle. Eine andere Auslegung würde nicht dem Fortzahlungszweck des Paragraph 113 i, GehG entsprechen.

Die Wegstrecke vom Wohnort zum Dienstort habe sich nicht geändert. Die BF fahre nach wie vor mit dem Bus vom Wohnort G. nach Simmering und dann mit der U3 bis Landstraße. Diesen Weg habe sie auch vor der Übersiedlung benutzt, wo sie von G. mit dem Bus nach Simmering und dann mit der U3 nach Erdberg bzw. Schlachthausgasse gefahren sei. Dies sei die kürzeste Wegstrecke zum Dienstort und haben sich durch die Übersiedlung der Dienststelle ihre Fahrtauslagen nicht geändert. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die BF nunmehr nur noch einen Anspruch auf den FKZ-Neu haben sollte.

Die Übersiedlung der Dienststelle stelle keine neue Tatsache iSd § 113i Abs. 3 GehG dar, der angefochtene Bescheid sei daher mit Rechtswidrigkeit behaftet. Es werde beantragt, den angefochtenen Bescheid insoweit abzuändern, das festgestellt werde, dass der BF ab 01.12.2012 ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe von € 68,11 brutto gebühre. Die Übersiedlung der Dienststelle stelle keine neue Tatsache iSd Paragraph 113 i, Absatz 3, GehG dar, der angefochtene Bescheid sei daher mit Rechtswidrigkeit behaftet. Es werde beantragt, den angefochtenen Bescheid insoweit abzuändern, das festgestellt werde, dass der BF ab 01.12.2012 ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe von € 68,11 brutto gebühre.

I.4. Der gegenständliche Verfahrensakt wurde im Wege des Bundesministeriums für Finanzen am 27.04.2015 dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt. römisch eins.4. Der gegenständliche Verfahrensakt wurde im Wege des Bundesministeriums für Finanzen am 27.04.2015 dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Die Beschwerde wurde rechtzeitig erhoben und ist zulässig.

Im Beschwerdefall ist unbestritten, dass die BF bereits vor dem 01.01.2008 und weiter bis zum 14.12.2012 einen Fahrtkostenzuschuss nach § 113i GehG (=FKZ-Alt) bezogen hat. An ihrem Wohnsitz in XXXX hat sich seither nichts geändert. Der FKZ-Alt betrug zuletzt € 68,11 brutto. Ihre Dienststelle ist am 14.12.2012 von 1030 Wien, Erdbergstraße 192-196, nach 1030 Wien, Marxergasse (= Finanzzentrum Wien-Mitte) übersiedelt. Die BF gab am 10.12.2012 eine Erklärung nach § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 ("Erklärung zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales ab 01.01.2012") ab. Sie gab an, wie bisher mit dem Bus von XXXX nach Simmering und von dort mit der U3 bis Landstraße zu fahren. Im Beschwerdefall ist unbestritten, dass die BF bereits vor dem 01.01.2008 und weiter bis zum 14.12.2012 einen Fahrtkostenzuschuss nach Paragraph 113 i, GehG (=FKZ-Alt) bezogen hat. An ihrem Wohnsitz in römisch 40 hat sich seither nichts geändert. Der FKZ-Alt betrug zuletzt € 68,11 brutto. Ihre Dienststelle ist am 14.12.2012 von 1030 Wien, Erdbergstraße 192-196, nach 1030 Wien, Marxergasse (= Finanzzentrum Wien-Mitte) übersiedelt. Die BF gab am

10.12.2012 eine Erklärung nach Paragraph 16, Absatz eins, Ziffer 6, EStG 1988 ("Erklärung zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales ab 01.01.2012") ab. Sie gab an, wie bisher mit dem Bus von römisch 40 nach Simmering und von dort mit der U3 bis Landstraße zu fahren.

Die Behörde nahm diesen Antrag zum Anlass, den Fahrtkostenzuschuss der BF ab dem 15.12.2012 als FKZ-Neu nach den Regelungen des § 20b GehG neu zu bemessen. Die Behörde nahm diesen Antrag zum Anlass, den Fahrtkostenzuschuss der BF ab dem 15.12.2012 als FKZ-Neu nach den Regelungen des Paragraph 20 b, GehG neu zu bemessen.

Die Sachverhaltsfeststellungen konnten unmittelbar auf Grund der Aktenlage sowie dem Beschwerdevorbringen getroffen werden.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, da der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. In der Beschwerde wurden auch keine noch zu klärenden Tatsachenfragen in konkreter und substantiierter Weise aufgeworfen und war gegenständlich auch keine komplexe Rechtsfrage zu lösen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG Abstand genommen werden, da der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. In der Beschwerde wurden auch keine noch zu klärenden Tatsachenfragen in konkreter und substantiierter Weise aufgeworfen und war gegenständlich auch keine komplexe Rechtsfrage zu lösen.

(VwGH 31.07.2007, 2005/05/0080). Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen. (VwGH 31.07.2007, 2005/05/0080). Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen.

2. Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt mangels materienspezifischer Sonderregelung in den anzuwendenden Gesetzen eine Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO,

Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (1.) der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (1.) der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

(2.) die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Zu A)

§ 20b GehG in der bis 31.12.2007 geltenden Fassung des BGBl. I Nr. 166/2006, lautete: Paragraph 20 b, GehG in der bis 31.12.2007 geltenden Fassung des Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 166 aus 2006,, lautete:

"Fahrtkostenzuschuß

§ 20b. (1) Dem Beamten gebührt ein Fahrtkostenzuschuß, wenn Paragraph 20 b, (1) Dem Beamten gebührt ein Fahrtkostenzuschuß, wenn

1. die Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung mehr als zwei Kilometer beträgt,
2. er diese Wegstrecke an den Arbeitstagen regelmäßig zurücklegt und

3. die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen für das billigste öffentliche Beförderungsmittel, das für den Beamten zweckmäßigerweise in Betracht kommt, den Fahrtkostenanteil übersteigen, den der Beamte nach Abs. 3 oder 3a selbst zu tragen hat. 3. die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen für das billigste öffentliche Beförderungsmittel, das für den Beamten zweckmäßigerweise in Betracht kommt, den Fahrtkostenanteil übersteigen, den der Beamte nach Absatz 3, oder 3a selbst zu tragen hat.

(2) Soweit für Wegstrecken zwischen der nächstgelegenen Wohnung und der Dienststelle ein öffentliches Beförderungsmittel nicht in Betracht kommt und diese Wegstrecken in einer Richtung mehr als zwei Kilometer betragen, sind die monatlichen Fahrtauslagen hierfür nach den billigsten für Personenzüge zweiter Klasse in Betracht kommenden Fahrtkosten - gemessen an der kürzesten Wegstrecke - zu ermitteln.

(3) Der Fahrtkostenanteil, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), beträgt 45 Euro monatlich, jedenfalls aber die Kosten eines vom Beamten zu benützenden innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Dienstort.

(3a) Müssen vom Beamten im Dienstort mehrere innerstädtische Massenbeförderungsmittel benützt werden, die nicht miteinander in Tarifgemeinschaft stehen, so ist für die Berechnung der Kosten des innerstädtischen Massenbeförderungsmittels jenes Massenbeförderungsmittel heranzuziehen, dessen monatliche Kosten den im Abs. 3 angeführten Betrag am weitesten übersteigen. (3a) Müssen vom Beamten im Dienstort mehrere innerstädtische Massenbeförderungsmittel benützt werden, die nicht miteinander in Tarifgemeinschaft stehen, so ist für die Berechnung der Kosten des innerstädtischen Massenbeförderungsmittels jenes Massenbeförderungsmittel heranzuziehen, dessen monatliche Kosten den im Absatz 3, angeführten Betrag am weitesten übersteigen.

(4) Der Fahrtkostenzuschuß gebührt im Ausmaß von elf Zwölfteln des Betrages, um den die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen (Abs. 1 Z 3) den Eigenanteil übersteigen. (4) Der Fahrtkostenzuschuß gebührt im Ausmaß von elf Zwölfteln des Betrages, um den die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen (Absatz eins, Ziffer 3,) den Eigenanteil übersteigen.

(5) Kein Bestandteil der monatlichen Fahrtauslagen sind die Kosten für einen Ermäßigungsausweis eines öffentlichen Beförderungsmittels. Diese Kosten sind, sofern der Beamte Anspruch auf Auszahlung eines Fahrtkostenzuschusses hat, gemeinsam mit dem Betrag zu ersetzen, der für den auf die Geltendmachung dieser Kosten folgenden übernächsten Monat gebührt.

(6) Der Beamte ist vom Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß ausgeschlossen, solange er

1. Anspruch auf Leistungen nach den §§ 22 und 34 der Reisegebührenvorschrift 1955, hat, oder
Anspruch auf Leistungen nach den Paragraphen 22 und 34 der Reisegebührenvorschrift 1955, hat, oder

2. aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, mehr als 20 km außerhalb seines Dienstortes wohnt.

(7) Auf den Anspruch und das Ruhen des Fahrtkostenzuschusses ist § 15 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.
(7) Auf den Anspruch und das Ruhen des Fahrtkostenzuschusses ist Paragraph 15, Absatz 5, sinngemäß anzuwenden.

(8) Der Beamte hat alle Tatsachen, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruches auf Fahrtkostenzuschuß oder für die Änderung seiner Höhe von Bedeutung sind, binnen einer Woche schriftlich zu melden. Wird die Meldung später erstattet, so gebührt der Fahrtkostenzuschuß oder seine Erhöhung von dem der Meldung folgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tage an. In den übrigen Fällen wird die Neubemessung des Fahrtkostenzuschusses mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten oder, wenn die Änderung an einem Monatsersten erfolgte, mit diesem Tage wirksam.

(9) Der Fahrtkostenzuschuß gilt als Aufwandsentschädigung.

(10) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 166/2006)"(10) Anmerkung, aufgehoben durch BGBl. römisch eins Nr. 166/2006"

In der seit 01.01.2008 geltenden Fassung lautet § 20b GehG (auszugsweise) wie folgt:
In der seit 01.01.2008 geltenden Fassung lautet Paragraph 20 b, GehG (auszugsweise) wie folgt:

"Fahrtkostenzuschuss

§ 20b. (1) Dem Beamten, der durch Erklärung beim Arbeitgeber einen Pauschbetrag gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c, d oder e EStG 1988 in Anspruch nimmt, gebührt ab dem Tag der Abgabe dieser Erklärung bei seiner Dienstbehörde, frühestens ab 1. Jänner 2008, ein Fahrtkostenzuschuss.
Paragraph 20 b, (1) Dem Beamten, der durch Erklärung beim Arbeitgeber einen Pauschbetrag gemäß Paragraph 16, Absatz eins, Ziffer 6, Litera c, d, oder e EStG 1988 in Anspruch nimmt, gebührt ab dem Tag der Abgabe dieser Erklärung bei seiner Dienstbehörde, frühestens ab 1. Jänner 2008, ein Fahrtkostenzuschuss.

(2) Der Fahrtkostenzuschuss beträgt für jeden vollen Kalendermonat in den Fällen des

1. § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c EStG 1988 bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von mindestens
Paragraph 16, Absatz eins, Ziffer 6, Litera c, EStG 1988 bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von mindestens

20 km bis 40

km.....18,63Euro,

mehr als 40 km bis 60

km.....36,84 Euro,

mehr als 60

km.....55,08

Euro,

2. § 16 Abs. 1 Z 6 lit. d EStG 1988 bei einer Entfernung zwischen

Wohnung und Arbeitsstätte von mindestens

2 km bis 20

km.....10,14

Euro,

mehr als 20 km bis 40

km.....40,23 Euro,

mehr als 40 km bis 60

km.....70,02 Euro,

mehr als 60

km.....100,00

Euro,

3. § 16 Abs. 1 Z 6 lit. e EStG 1988 bei Fahrten von der Wohnung zur

Arbeitsstätte an

mindestens 8, aber nicht mehr als 10 Tagen im

Kalendermonat.....zwei Drittel,

mindestens 4, aber nicht mehr als 7 Tagen im

Kalendermonat.....ein Drittel

des jeweiligen Monatsbetrags nach Z 1 oder 2 des jeweiligen Monatsbetrags nach Ziffer eins, oder 2.

....."

§ 113i GehG idF BGBl. I Nr. 147/2008 sieht folgende Übergangsregelung für den Fahrtkostenzuschuss vor: Paragraph 113 i, GehG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 147 aus 2008, sieht folgende Übergangsregelung für den Fahrtkostenzuschuss vor:

"Fahrtkostenzuschuss

§ 113i. (1) Dem Beamten, der im Dezember 2007 Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss gemäß § 20b in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung gehabt hat und die Voraussetzungen hierfür auch am 1. Jänner 2008 unverändert erfüllt hätte, gebührt anstelle des Fahrtkostenzuschusses nach § 20b in der ab 1. Jänner 2008 geltenden Fassung ein Fahrtkostenzuschuss nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4. Paragraph 113 i, (1) Dem Beamten, der im Dezember 2007 Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss gemäß Paragraph 20 b, in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung gehabt hat und die Voraussetzungen hierfür auch am 1. Jänner 2008 unverändert erfüllt hätte, gebührt anstelle des Fahrtkostenzuschusses nach Paragraph 20 b, in der ab 1. Jänner 2008 geltenden Fassung ein Fahrtkostenzuschuss nach Maßgabe der Absatz 2 bis 4,

(2) Der Fahrtkostenzuschuss ist in einem fixen Monatsbetrag in jener Höhe festzusetzen, die sich bei Zugrundelegung der Fahrtauslagen im Dezember 2007 unter Anwendung eines Eigenanteiles von 49,50 Euro ergeben hätte.

(3) Allfällige Fahrpreisänderungen der Verkehrsunternehmen nach dem 31. Dezember 2007 bleiben auf die Höhe des Fahrtkostenzuschusses nach Abs. 2 ohne Auswirkung. Treten sonst Tatsachen ein, die für die Änderung der Höhe oder den Wegfall des Fahrtkostenzuschusses gemäß § 20b in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung von Bedeutung gewesen wären, endet der Anspruch auf diesen Fahrtkostenzuschuss mit Ablauf des Tages, an dem diese Tatsachen eingetreten sind. Der Beamte hat solche Tatsachen binnen einem Monat nach deren Eintreten seiner Dienstbehörde zu melden. (3) Allfällige Fahrpreisänderungen der Verkehrsunternehmen nach dem 31. Dezember 2007 bleiben auf die Höhe des Fahrtkostenzuschusses nach Absatz 2, ohne Auswirkung. Treten sonst Tatsachen ein, die für die Änderung der Höhe oder den Wegfall des Fahrtkostenzuschusses gemäß Paragraph 20 b, in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung von Bedeutung gewesen wären, endet der Anspruch auf diesen Fahrtkostenzuschuss mit Ablauf des Tages, an dem diese Tatsachen eingetreten sind. Der Beamte hat solche Tatsachen binnen einem Monat nach deren Eintreten seiner Dienstbehörde zu melden.

(4) § 20b Abs. 4 bis 6 ist anzuwenden. (4) Paragraph 20 b, Absatz 4 bis 6 ist anzuwenden.

(5) Erfüllt der Beamte die Anspruchsvoraussetzungen sowohl des Abs. 1 als auch des § 20b und ist sein nach Abs. 2 festgesetzter Fahrtkostenzuschuss geringer als der sich nach § 20b Abs. 2 ergebende, ist auf ihn abweichend von Abs.

1, jedoch frühestens ab 1. Jänner 2009, § 20b anzuwenden. Ein späteres Wiederaufleben des Anspruchs auf Fahrtkostenzuschuss nach den Abs. 1 bis 4 ist ausgeschlossen.(5) Erfüllt der Beamte die Anspruchsvoraussetzungen sowohl des Absatz eins, als auch des Paragraph 20 b und ist sein nach Absatz 2, festgesetzter Fahrtkostenzuschuss geringer als der sich nach Paragraph 20 b, Absatz 2, ergebende, ist auf ihn abweichend von Absatz eins,, jedoch frühestens ab 1. Jänner 2009, Paragraph 20 b, anzuwenden. Ein späteres Wiederaufleben des Anspruchs auf Fahrtkostenzuschuss nach den Absatz eins bis 4 ist ausgeschlossen.

(6) Abweichend von § 20b Abs. 1 gebührt der Fahrtkostenzuschuss in jenen Fällen, in denen eine Aufrollung gemäß § 124b Z 242 letzter Satz EStG 1988 in Verbindung mit § 77 Abs. 3 EStG 1988 erfolgt ist, ab dem Tag, an dem das Pendlerpauschale vom Dienstgeber auf Grund einer Erklärung der Beamtin oder des Beamten berücksichtigt worden ist, frühestens ab dem 1. Jänner 2013."(6) Abweichend von Paragraph 20 b, Absatz eins, gebührt der Fahrtkostenzuschuss in jenen Fällen, in denen eine Aufrollung gemäß Paragraph 124 b, Ziffer 242, letzter Satz EStG 1988 in Verbindung mit Paragraph 77, Absatz 3, EStG 1988 erfolgt ist, ab dem Tag, an dem das Pendlerpauschale vom Dienstgeber auf Grund einer Erklärung der Beamtin oder des Beamten berücksichtigt worden ist, frühestens ab dem 1. Jänner 2013."

Im Beschwerdefall ist entscheidend die Frage zu beantworten, ob der Entfall der Notwendigkeit der Benützung der Wiener Linien (Kernzone 100) ab dem 15.12.2012 eine Tatsache iS des § 113i Abs. 3 zweiter Satz GehG darstellt, welcher für die Änderung des FKZ-Alt von Bedeutung ist und infolgedessen der Fahrtkostenzuschuss nach den Regelungen des § 20b Abs. 2 GehG neu zu bemessen ist (FKZ-Neu)Im Beschwerdefall ist entscheidend die Frage zu beantworten, ob der Entfall der Notwendigkeit der Benützung der Wiener Linien (Kernzone 100) ab dem 15.12.2012 eine Tatsache iS des Paragraph 113 i, Absatz 3, zweiter Satz GehG darstellt, welcher für die Änderung des FKZ-Alt von Bedeutung ist und infolgedessen der Fahrtkostenzuschuss nach den Regelungen des Paragraph 20 b, Absatz 2, GehG neu zu bemessen ist (FKZ-Neu).

In sachverhältnismäßiger Hinsicht ist unbestritten, dass die nunmehrige Dienststelle der BF im Finanzzentrum Wien-Mitte ausgehend von ihrem bisherigen Wohnsitz in XXXX ohne Benützung der Wiener Linien (Kernzone) mit dem Bus von XXXX bis Mannswörth und von Mannswörth bis Wien Mitte mit der ÖBB erreichbar ist.In sachverhältnismäßiger Hinsicht ist unbestritten, dass die nunmehrige Dienststelle der BF im Finanzzentrum Wien-Mitte ausgehend von ihrem bisherigen Wohnsitz in römisch 40 ohne Benützung der Wiener Linien (Kernzone) mit dem Bus von römisch 40 bis Mannswörth und von Mannswörth bis Wien Mitte mit der ÖBB erreichbar ist.

Die Behörde wertet diesen Umstand als neue Tatsache, welcher auch für die Änderung der Höhe des FKZ-Alt von Bedeutung wäre und daher einen Endigungsgrund für den Anspruch auf den FKZ-Alt iS des § 113i Abs. 3 zweiter Satz GehG darstellt.Die Behörde wertet diesen Umstand als neue Tatsache, welcher auch für die Änderung der Höhe des FKZ-Alt von Bedeutung wäre und daher einen Endigungsgrund für den Anspruch auf den FKZ-Alt iS des Paragraph 113 i, Absatz 3, zweiter Satz GehG darstellt.

Das Enden des Anspruchs eines Beamten gemäß § 113i Abs. 1 und 2 GehG kann nur aus den Gründen des Abs. 3 zweiter Satz oder des Abs. 5 leg.cit. eintreten (VwGH 04.09.2012, 2012/12/0018). Der Endigungsgrund nach Abs. 5 scheidet im Beschwerdefall von vornherein aus, weil der sich aus der Inanspruchnahme des Pauschbetrages gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b oder c EStG 1988 allenfalls in Betracht kommende Fahrtkostenzuschuss nach § 20b Abs. 1 und 2 GehG in der ab 01.01.2008 geltenden Fassung nicht höher wäre als er sich aus § 113i Abs. 2 GehG ergebende Fortzahlungsanspruch.Das Enden des Anspruchs eines Beamten gemäß Paragraph 113 i, Absatz eins und 2 GehG kann nur aus den Gründen des Absatz 3, zweiter Satz oder des Absatz 5, leg.cit. eintreten (VwGH 04.09.2012, 2012/12/0018). Der Endigungsgrund nach Absatz 5, scheidet im Beschwerdefall von vornherein aus, weil der sich aus der Inanspruchnahme des Pauschbetrages gemäß Paragraph 16, Absatz eins, Ziffer 6, Litera b, oder c EStG 1988 allenfalls in Betracht kommende Fahrtkostenzuschuss nach Paragraph 20 b, Absatz eins und 2 GehG in der ab 01.01.2008 geltenden Fassung nicht höher wäre als er sich aus Paragraph 113 i, Absatz 2, GehG ergebende Fortzahlungsanspruch.

Der Behörde ist beizupflichten, dass der Entfall der Notwendigkeit der Benützung der Wiener Linien (Kernzone 100) eine (sonstige) Tatsache iS des § 113i Abs. 3 zweiter Satz GehG darstellt.Der Behörde ist beizupflichten, dass der Entfall der Notwendigkeit der Benützung der Wiener Linien (Kernzone 100) eine (sonstige) Tatsache iS des Paragraph 113 i, Absatz 3, zweiter Satz GehG darstellt.

Nach § 20b Abs. 1 Z 3 GehG aF gebührt ein Fahrtkostenzuschuss, wenn die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen

für das billigste öffentliche Beförderungsmittel, das für den Beamten zweckmäßigerweise in Betracht kommt, den Fahrtkostenanteil übersteigen, den der Beamte nach Abs. 3 oder 3a selbst zu tragen hat. Nach Paragraph 20 b, Absatz eins, Ziffer 3, GehG aF gebührt ein Fahrtkostenzuschuss, wenn die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen für das billigste öffentliche Beförderungsmittel, das für den Beamten zweckmäßigerweise in Betracht kommt, den Fahrtkostenanteil übersteigen, den der Beamte nach Absatz 3, oder 3a selbst zu tragen hat.

Nach den Ermittlungen der Behörde ist im Beschwerdefall das billigste öffentliche Verkehrsmittel zur Erreichung der Dienststelle der Bus von XXXX bis Mannswörth und die ÖBB von Mannswörth bis Wien Mitte. Die Benutzung der Wiener Linien ist - im Gegensatz zur Erreichung der Dienststelle vor deren Verlegung ins Finanzzentrum Wien Mitte - nicht mehr erforderlich. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass es auf die tatsächliche Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels nicht ankommt (vgl. zB VwGH 30.05.2006, 2003/12/0044). Nach den Ermittlungen der Behörde ist im Beschwerdefall das billigste öffentliche Verkehrsmittel zur Erreichung der Dienststelle der Bus von römisch 40 bis Mannswörth und die ÖBB von Mannswörth bis Wien Mitte. Die Benutzung der Wiener Linien ist - im Gegensatz zur Erreichung der Dienststelle vor deren Verlegung ins Finanzzentrum Wien Mitte - nicht mehr erforderlich. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass es auf die tatsächliche Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels nicht ankommt vergleiche zB VwGH 30.05.2006, 2003/12/0044).

Die von der Behörde getroffene Feststellung, dass der BF für die Zeit nach dem 15.12.2012 ein Fahrtkostenzuschuss nach der Bestimmung des § 20b Abs. 1 bis 3 GehG (FKZ-Neu) in der dieser Bestimmung entsprechenden Umfang gebührt, ist daher nicht als rechtswidrig zu erkennen. Die von der Behörde getroffene Feststellung, dass der BF für die Zeit nach dem 15.12.2012 ein Fahrtkostenzuschuss nach der Bestimmung des Paragraph 20 b, Absatz eins bis 3 GehG (FKZ-Neu) in der dieser Bestimmung entsprechenden Umfang gebührt, ist daher nicht als rechtswidrig zu erkennen.

Die Beschwerde war daher gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG als unbegründet abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Im Beschwerdefall konnte infolge des Entfalls der Notwendigkeit der Benützung der Wiener Linien (Kernzone 100) von einem Endigungsgrund iS des § 113i Abs. 3 zweiter Satz GehG ausgegangen werden und war daher der Fahrtkostenzuschuss nach § 20b GehG als FKZ-Neu neu zu bemessen. Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage lagen nicht vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Im Beschwerdefall konnte infolge des Entfalls der Notwendigkeit der Benützung der Wiener Linien (Kernzone 100) von einem Endigungsgrund iS des Paragraph 113 i, Absatz 3, zweiter Satz GehG ausgegangen werden und war daher der Fahrtkostenzuschuss nach Paragraph 20 b, GehG als FKZ-Neu neu zu bemessen. Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage lagen nicht vor.

Schlagworte

Fahrtkostenzuschuss - Neubemessung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W106.2106555.1.00

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at